

Bundesverfassungsgericht gibt OMT-Entscheidung an EuGH ab

Autor: Oliver Baron, Finanzredakteur und Experte für Anlagestrategien | 07.02.2014 10:47 | Copyright BörseGo AG 2000-2020

Es ist ein Paukenschlag: Das Bundesverfassungsgericht gibt die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Anleihenkaufprogramms der EZB an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ab. Die Verfassungsrichter geben aber ganz klar zu erkennen, dass sie Zweifel an der Zulässigkeit der EZB-Anleihenkäufe haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anleihekäufen durch die EZB an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) abgegeben. Man habe das Verfahren über die Zulässigkeit des Anleihenkaufprogramms OMT von der Klage gegen den Rettungsschirm ESM abgetrennt und dem EuGH „mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt“, teilte das Bundesverfassungsgericht am Freitag mit. „Gegenstand der Vorlagefragen ist insbesondere, ob der OMT-Beschluss mit dem Primärrecht der Europäischen Union vereinbar ist.“

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat Zweifel, dass die Anleihenkäufe zulässig sind. Es sprächen „gewichtige Gründe“ dafür, dass das OMT-Programm „über das Mandat der Europäischen Zentralbank für die Währungspolitik hinausgeht und damit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übergreift sowie gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung verstößt“, erläutern die Verfassungsrichter. Weiter heißt es in der Presseerklärung: „Vorbehaltlich der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist der OMT-Beschluss nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Primärrecht unvereinbar; eine andere Beurteilung könnte allerdings bei einer primärrechtskonformen Auslegung des OMT-Beschluss geboten sein.“

Damit das OMT-Programm möglicherweise doch mit EU-Recht vereinbar sei, müsste gegeben sein, „dass die Inkaufnahme eines Schuldenschnitts ausgeschlossen werden müsste, Staatsanleihen einzelner Mitgliedstaaten nicht in unbegrenzter Höhe angekauft werden und Eingriffe in die Preisbildung am Markt soweit wie möglich vermieden werden“, erläuterte das Bundesverfassungsgericht.

Ob der OMT-Beschluss auch gegen das deutsche Grundgesetz verstößt, hält das Bundesverfassungsgericht derzeit für nicht klärbar. Dies sei in großen Teilen auch davon abhängig, ob ein Verstoß gegen EU-Recht gegeben sei. „Ob der OMT-Beschluss und sein Vollzug auch die Verfassungsidentität des Grundgesetzes verletzen können, ist derzeit nicht sicher absehbar und hängt nicht zuletzt von Inhalt und Reichweite des – primärrechtskonform ausgelegten – OMT-Beschlusses ab“, erläuterten die Verfassungsrichter. Es handelt sich um das erste Mal in der Geschichte, dass das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung an den EuGH abgibt.

Das Anleihenkaufprogramm OMT beinhaltet die Möglichkeit zum unbegrenzten Ankauf von Staatsanleihen eines Krisenstaates durch die EZB, sofern verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Die wichtigste Bedingung ist, dass der Staat ein Hilfsprogramm mit EU, EZB und IWF vereinbart und die Bedingungen dieses Hilfsprogramms einhält, also insbesondere das Haushaltsdefizit reduziert und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit erhöht. In einem solchen Fall könnte die EZB Anleihen des Krisenstaates in unbegrenzter Höhe erwerben, um so die Märkte zu stabilisieren.

Das Anleihenkaufprogramm OMT kam bisher noch nicht zum Einsatz. Die Ankündigung dieses Instruments im September 2012 hatte aber großen Anteil an der anschließenden Stabilisierung in der Eurozone. Denn im Notfall, so die überwiegende Auffassung am Markt, könnte die EZB eingreifen und so verhindern, dass es zu einem Staatsbankrott in der Eurozone kommt. Der EZB ist die Staatsfinanzierung ausdrücklich verboten. Sofern die Anleihen allerdings nur auf dem Sekundärmarkt, also nicht von den Staaten selbst erworben werden, hält die EZB die Käufe für rechtmäßig. Dies bekräftigte bei der gestrigen Pressekonferenz auf Nachfrage auch noch einmal EZB-Präsident Mario Draghi.

Oliver Baron

Risikohinweis & Haftungsausschluss gemäß § 15 und § 17 AGB

BörseGo AG

§ 15 Haftung

15.1 Soweit Nutzer Inhalte in Diskussionsforen, sogenannten Streams, Chats oder Blogs einstellen und dort Ratschläge oder Anlagetipps erteilen, handelt es sich ausschließlich um von den betreffenden Nutzern verantwortete Inhalte. BörseGo stellt insofern lediglich das Medium technisch zur Verfügung und ist nicht für die Genauigkeit, Richtigkeit oder Verlässlichkeit dieser Inhalte verantwortlich. Insbesondere ist BörseGo nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass dieser auf eine solche Information vertraut.

15.2 Resultieren Schäden des Nutzers aus dem Verlust von Daten, so haftet BörseGo hierfür unabhängig von einer etwaigen Beteiligung nicht, soweit die Schäden durch eine zweckgemäße, regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Nutzer vermieden worden wären.

15.3 Im übrigen haften BörseGo, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. BörseGo haftet weiterhin für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BörseGo, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziff. 15.3) haftet BörseGo nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.5 Weitergehende Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Risikohinweis

Die Informationen und Services auf den Portalen von BörseGo wenden sich an registrierte sowie nichtregistrierte Nutzer. Die Angebote, die der Nutzer auf den Portalen von BörseGo findet, richten sich jedoch ausdrücklich nicht an Personen in Ländern, die das Vorhalten bzw. den Aufruf der darin eingestellten Inhalte untersagen, insbesondere nicht an US-Personen im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 sowie Internet-Nutzer in Großbritannien, Nordirland, Kanada und Japan. Jeder Nutzer ist selbst verantwortlich, sich über etwaige Beschränkungen vor Aufruf der Portale zu informieren und diese einzuhalten.

Insbesondere weist BörseGo hierbei auf die bei Geschäften mit Optionsscheinen, Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten besonders hohen Risiken hin. Der Handel mit Optionsscheinen bzw. Derivaten ist ein Finanztermingeschäft. Den erheblichen Chancen stehen entsprechende Risiken gegenüber, die nicht nur einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern darüber hinausgehende Verluste nach sich ziehen können. Aus diesem Grund setzt diese Art von Geschäften vertiefte Kenntnisse im Bezug auf diese Finanzprodukte, die Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken und -strategien voraus.

Soweit BörseGo Börsen- oder Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, Marktdaten sowie sonstige allgemeine Marktinformationen auf ihren Portalen bereitstellt, dienen diese nur zur Information und zur Unterstützung der selbstständigen Anlageentscheidung des Nutzers. Auch wenn BörseGo alle eingebundenen Informationen sorgsam überprüft, erhebt BörseGo keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Es obliegt dem Nutzer selbst, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kursdaten von Drittquellen. Die genannten Informationen stellen keine Aufforderung zum Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren und derivativen Finanzprodukten dar und begründen kein individuelles Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Sie sind keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung und können eine solche auch nicht ersetzen.

Bevor der Nutzer Investmententscheidungen trifft, sollte er sich sorgfältig über die Chancen und Risiken des Investments informiert haben. Aus einer positiven Wertentwicklung eines Finanzprodukts in der Vergangenheit kann keinesfalls auf zukünftige Erträge geschlossen werden. BörseGo übernimmt keine Haftung für die erteilten Informationen, die von BörseGo als vertrauenswürdig erachtet wurden, für bereitgestellte Handelsanregungen sowie für deren Vollständigkeit.

Leser sowie Teilnehmer an multimedialen Veranstaltungen wie Webinare, Online-Seminare, Seminare oder Vortragsveranstaltungen, die aufgrund der veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen bzw. Transaktionen durchführen, handeln in vollem Umfang auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

BörseGo übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Eine Haftung von BörseGo für die Inhalte derartiger Internetseiten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Stand: September 2019

Das Dokument mit Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie das Darstellen auf einer Website liegen, auch nur bei auszugsweiser Verwertung, bei der BörseGo AG. Alle Rechte vorbehalten.

www.boerse-go.ag © BörseGo AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in München - Registergericht: Amtsgericht München - Register-Nr: HRB 169607 - Vorstand: Robert Abend, Christian Ehmig, Johannes Pfeuffer, Thomas Waibel - Aufsichtsratsvorsitzende: Dipl.-Kff. Jutta Hofbauer - Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a UStG: DE207240211

München, 2020